

**Satzung des  
BDS Landesverband Sachsen e.V.  
in der Fassung des Beschlusses der Landesdelegiertenversammlung  
vom 16.06.2024**

**Glossar:**

In dieser Satzung werden nachfolgende Begriffe und Abkürzungen mit den hier beschriebenen Bedeutungen verwendet.

Alle zur Bezeichnung von Personen, die Positionen, Amt oder Mandat innehaben verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Insbesondere gilt dies für „Mitglied“ und die weiter verwendeten Begrifflichkeiten wie bspw. „Präsident“, „Stellvertreter“, „Schatzmeister“ und Ähnliches.

„BDS“ oder „Bundesverband“ bezeichnet den Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. mit dem Sitz in Berlin.

„BDV“ bezeichnet die Vereinsversammlung des Bundesverbandes (BDS), die als Bundesdelegiertenversammlung stattfindet.

„Landesverband“ bezeichnet den BDS Landesverband Sachsen e.V., früher „SGSSV“

„BRD“ bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland

„DSGVO“ bezeichnet die Datenschutzgrundverordnung

„Erstverein“ bezeichnet den Verein, über den bei Mehrfachmitgliedschaften die Beiträge für Bundes- und Landesverband abgerechnet werden.

„LDV“ bezeichnet die Vereinsversammlung, die als Landesdelegiertenversammlung stattfindet.

„Schießsport“ bezeichnet sportliches Schießen nach § 15 a Abs. 1 WaffG

## **Abschnitt A, §§ 1 bis 4, Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen BDS Landesverband Sachsen e.V..
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Hohenstein - Ernstthal.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der BDS Landesverband Sachsen e.V. bezweckt die Förderung des Sportes, insbesondere des Schießsportes.
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der BRD.
- (3) Dem Landesverband obliegt die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Sportbetriebes entsprechend der Regelungen des BDS, sowie die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem BDS.
- (4) Der Landesverband erkennt die Satzung des BDS in seiner jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich an.  
Er ist als dem BDS angegliederter Teilverband auch für die waffenrechtlichen Bescheinigungen seiner mittelbaren Mitglieder zuständig; die Ausführung erfolgt nach Maßgabe des entsprechenden Erlasses des Gesamtvorstandes des BDS und, solange ein solcher fehlt, nach einer vom Landesverband selbst erlassenen Richtlinie.
- (5) Seine Ziele werden erreicht durch:
  - die Förderung der Pflege des Schießsports als Mitglied im BDS,
  - Durchführung von Landesmeisterschaften,
  - Abhaltung von Landespokalschießen und -wettkämpfen,
  - Heranführung von Jugendlichen an den Schießsport,
  - Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport, seine Geschichte und Bedeutung,
  - Unterstützung der Behörden in schießsportlichen Angelegenheiten,
  - Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Organisationen, sowie
  - sachgerechte Ausbildung der Mitglieder der Mitgliedsvereine.
- (6) Der Verein verzichtet darauf, eine Anerkennung als Schießsportverband durch das Bundesverwaltungsamt anzustreben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den nachfolgend genannten, gemeinnützigen Zweck: Förderung des Sportes.

(7) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Landesverbandes.

### **§ 4 Geschäfts- und Sportjahr**

Geschäfts -und Sportjahr sind das Kalenderjahr.

## **Abschnitt B, §§ 5 bis 10 Mitgliedschaft**

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein ermöglicht folgende Mitgliedschaften:

- a) unmittelbare Mitgliedschaft,
- b) mittelbare Mitgliedschaft,
- c) Ehrenmitgliedschaft,
- d) Ehrenpräsidentschaft,
- e) fortgesetzte Mitgliedschaft.

(2) Unmittelbare Mitglieder können nur registertechnisch erfasste juristische Personen mit Sitz im Bundesland Sachsen sein, deren tatsächlich verfolgter Zweck es ist, das sportliche Schießen nach dem WaffG zu fördern und deren organschaftlichen Vertreter selbst unmittelbare oder mittelbare Mitglieder des Landesverbandes und des BDS sind. Dies gilt auch für unselbständige Gruppen und deren Führungspersonal und - bis auf den Sitz - auch im Hinblick auf eine fortgesetzte Mitgliedschaft.

(3) Die unmittelbaren Mitglieder der Mitgliedsvereine sind mittelbare Mitglieder des Landesverbandes, wenn und soweit sie dort zumindest einer vereinsintern gebildeten verwaltungstechnisch festen Gruppe angehören, den Schießsport nach den Regeln des BDS betreiben und eine BDS-Mitgliedsnummer erhalten haben.

Die aufgrund der Satzungen/Statuten anderer Körperschaften bestehende Möglichkeit, in mehreren Vereinen, Landesverbänden oder Organisationen Mitglied zu sein, bleibt unberührt.

(4) Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich besonders um den Landesverband verdient gemacht haben und durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

(5) Ehrenpräsidenten sind Einzelpersonen, die nach langjähriger Präsidentschaft aus dem Amt geschieden und durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenpräsidenten ernannt worden sind.

(6) Am Tag des Inkrafttretens der Satzungsänderung bestehende anderweitige Mitgliedschaften bleiben als fortgesetzte Mitgliedschaften bis zu ihrer satzungsgemäßen Beendigung bestehen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Lit a wird durch Aufnahme auf Antrag erworben. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform (§ 126 BGB).

Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller diese Satzung und die Ordnungen des Vereins und die sich daraus ergebenden Pflichten für den Fall der Aufnahme als verbindlich an.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand; dies soll innerhalb eines Monats geschehen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Schriftform durch schriftlichen Bescheid bekanntzugeben. Eine ablehnende Entscheidung muss nicht begründet werden.

Wiederholte Aufnahmeanträge sind möglich.

(3) Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde an den Gesamtvorstand offen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung an den Antragsteller mit schriftlicher Begründung an den Gesamtvorstand zu richten, der darüber endgültig entscheidet.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Delegierten der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Lit a und e sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Sitz in der LDV.

Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Lit b haben dort ebenfalls ein Anwesenheitsrecht, wenn sie sich spätestens eine Woche vor dem Tag der LDV beim Landesverband in Textform angemeldet haben.

(2) Die körperschaftlich organisierten Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Lit a und e üben ihre Verwaltungs- und Mitgliedschaftsrechte in der LDV durch eigene Mitglieder als Delegierte aus, die dem Landesverband spätestens am dritten Kalendertag vor der LDV durch das Mitglied in Textform bekanntzugeben sind. Das Stimmrecht des Delegierten kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Mitglieds übertragen werden.

(3) Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 Lit a und jedes körperschaftlich organisierte Mitglied nach § 5 Abs. 1 Lit e hat - nach satzungsgemäßer Beitragszahlung für das Jahr der Versammlung - Stimmrecht in der LDV.

Auf jedes vorgenannte Mitglied entfallen dann mindestens zwei Delegiertenstimmen (Grundstimmen), höchstens aber fünf.

Entsprechend der Beitragsleistung können bis zu drei weitere Delegierte entsandt werden; hierbei berechtigen die ersten vollendeten 40 Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Lit b zu einem, das 41. und das 81. Mitglied nach § 5 Abs. 1 Lit b zur Entsendung je eines weiteren Delegierten.

(4) Die Mitglieder des Landesverbandes haben - gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren und im Rahmen der Kapazitäten - für sich und ihre eigenen Mitglieder ein Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen und zur Nutzung der Einrichtungen des Landesverbandes. Näheres regelt die Gebührenordnung, die der Gesamtvorstand erlässt, die aber nicht Teil dieser Satzung ist.

(5) Die unmittelbaren Mitglieder haben zugunsten ihrer eigenen Mitglieder - gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühren - Anspruch auf die Erledigung der dem Landesverband obliegenden waffenrechtlich relevanten Verwaltungstätigkeiten im Einzelfall.

(6) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Auskunft über satzungsrelevante Angelegenheiten und Akteninhalte, sofern keine datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

(7) Diese Rechte ruhen, solange fällige offene Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied bestehen. Jahresmarken und Mitgliedschaftsnachweise können bis zur Beitragszahlung zurückbehalten werden; dies gilt auch für waffenrechtlich relevante Bescheinigungen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die zum Fortbestand der Anerkennung des BDS als Schießsportverband iSd. WaffG bestehen.

Sie sind weiter verpflichtet, die Interessen des Bundes- und Landesverbandes zu wahren, bei der Verwirklichung deren satzungsgemäßer Ziele mitzuwirken und die darauf basierenden Anordnungen zu befolgen.

Sie müssen deshalb auch durch den Inhalt ihrer Satzungen sicherstellen, dass auf Verlangen oder Weisung des Landesverbandes auf ihre eigenen Mitglieder entsprechend eingewirkt werden kann.

(2) Alle körperschaftlich organisierten Mitglieder haben aufgrund der dem Landesverband vom Bundesverband vorgegebenen Meldepflichten dem Landesverband über die Anzahl der über sie dem BDS angeschlossenen Mitglieder - im Rahmen der DSGVO - Buch zu führen und dem Landesverband jederzeit auf Anfrage Auskunft darüber zu erteilen und dafür Sorge zu tragen, dass der Landesverband stets über aktuelle Daten verfügt.

a) Hierzu haben sie Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschriften ihrer eigenen Mitglieder (mittelbare Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Lit b), deren beitragsbegründende Mitgliedschaft nicht zum Ende des laufenden Kalenderjahres endet, dem Landesverband jährlich jeweils bis zum Ablauf des 15.11. in elektronisch mit gängigen Programmen verarbeitungsfähiger Form mitzuteilen.

Der Landesverband ist in gleicher Weise über unterjährige Veränderungen im Mitgliederbestand unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes des Wirksamwerdens zu informieren.

Hierbei sind alle Mitglieder zu melden, für die waffenrechtlich relevante Aktivitäten des Landesverbands in Anspruch genommen werden könnten.

Die Mitglieder haben im Hinblick auf § 17 die Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Übermittlung der Daten zu schaffen.

b) Mitglieder, deren Satzung/Statut unterjährig wirkende Kündigung von Mitgliedschaften zulässt oder eine Kündigung nach dem 15.11. ermöglichen, haben ihre Satzung/ihr Statut dem Landesverband vorzulegen und eine verbindliche Einzelfallregelung mit dem Landesverband zu vereinbaren.

c) Der Landesverband kann die Mitteilung von Daten verlangen, die zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere von § 2 Abs. 3 und 4 verlangen.

Die übermittelten Daten werden nur im Rahmen der DSGVO und zur Organisation des Sportbetriebes, zur Mitgliederverwaltung und -kommunikation sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften genutzt.

(3) Die Beitragspflicht entsteht in voller Höhe mit Beginn des Kalenderjahres und für alle zuletzt gemeldeten Mitglieder (mittelbare Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Lit b); unterjährige Austritte begründen keine Rückforderungsansprüche. Bis zum Ablauf des 15.01. des jeweiligen Geschäftsjahres sind die satzungsmäßigen Beiträge fällig und an den Landesverband zu entrichten.

Mitglieder, die Mitglied in mehreren Vereinen im Landesverband sind, bezahlen den Landesverbandsbeitrag nur einmal über einen Mitgliedsverein ihrer Wahl (Erstverein).

(4) Jede personelle Veränderung bei der organschaftlichen Vertretung eines körperschaftlich organisierten Mitgliedes ist dem Landesverband unter Übersendung eines registerrechtlichen, mindestens schriftlichen Nachweises unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch im Hinblick auf das Führungspersonal unselbständiger Gruppen. Hierbei ist die BDS-Mitgliedsnummer neuer Amtsträger anzugeben.

(5) Die Satzungen und Statuten von Mitgliedern dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und zu der Satzung des BDS in der jeweils gültigen Fassung stehen. Sie müssen auch gegenüber den mittelbaren Mitgliedern des Landesverbandes nach § 5 Abs. 1 Lit b die Durchsetzung von auf Basis der Satzung des Landesverbandes begründeten Weisungen des Landesverbandes gegenüber dem unmittelbaren Mitglied ermöglichen. Satzungen, Statuten und Ordnungen der Mitgliedervereine und Gruppen des Landesverbandes sind auf Verlangen des Landesverbandes anzupassen bzw. zu ergänzen.

Dies gilt insbesondere für die Inhalte dieser Satzung

a) unter § 8 Abs. 1, 2 und 5

b) unter § 17 Abs. 2.

(6) Die Mitgliedervereine und Gruppen haben dem Landesverband von ihren jeweils aktuellen Satzungen/Statuten eine elektronische Abschrift (PDF) zu übermitteln und jede Änderung der Satzung/des Statutes unter Übersendung einer elektronischen Abschrift der Satzung/des Statuts und der Registerverlautbarung anzuzeigen. Dies gilt auch für die Postanschrift.

### **§ 9 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Sie endet auch durch Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaftsaufnahme nach § 5 Abs. 2, wenn diese nicht innerhalb von 3 Monaten wiederhergestellt wurden.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen, insbesondere zur Vermeidung negativer Außenwirkung, auch mitgliedschaftsbeendende Verträge mit sofortiger Wirkung schließen.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Landesverband ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

(3) Der Austritt ist in Schriftform zu erklären. Dieser ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

## § 10. Vereinsstrafen

(1) Wegen rechts- und satzungswidrigen oder vereinschädigenden Verhaltens können Mitglieder vom Gesamtvorstand des Landesverband gerügt werden. Mittelbare Mitglieder können wegen besonders unsportlichen Verhaltens für die Teilnahme an Wettbewerben des Landesverbandes gesperrt werden. Die Dauer der Sperre darf 2 Jahre nicht überschreiten.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Abs. 1 Lit a und Lit. e kann erfolgen, wenn es

a) wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Landesverbandes, dessen Ordnungen oder Anforderungen oder die Satzung oder die schießsportlichen Regeln des BDS verstoßen hat oder

b) die Interessen des Landesverbandes oder des BDS erheblich gefährdet hat, oder

c) den Interessen des Landesverbandes grob zuwider gehandelt hat oder

d) bei für den Landesverband schädlichen Verhalten oder

e) bei behördlich verbindlich festgestellten Verstößen gegen waffenrechtliche Bestimmungen, die den Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse zur Folge hatte oder

f) aus sonstigem wichtigen Grund, insbesondere bei schuldhaftem Verhalten, das mit § 1 Abs. 2 der Satzung nicht in Einklang zu bringen ist.

g) Dies gilt auch, wenn die Satzung/Statuten des Mitglieds gegen Bestimmungen der Landesverbands-Satzung verstößt und das Mitglied trotz Aufforderung durch den Landesverband nicht bereit ist, seine Satzung bzw. Statuten so zu ändern, dass sie der Landesverband-Satzung nicht länger widerspricht.

h) Der Landesverband kann Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Lit a und Lit. e, denen ein ausgeschlossenes mittelbares Mitglied nach § 5 Abs. 1 Lit b angehört, unter Fristsetzung aufgeben, es ebenfalls satzungskonform auszuschließen.

Der Ausschluss des Mitglieds ist in diesem Fall auch möglich, wenn dieses Mitglied ein eigenes Mitglied, das mittelbares Mitglied des Landesverbandes nach § 5 Abs. 1 Lit b ist, bei Verstößen gegen Abs. 2 S. 1 nicht auf Verlangen des Landesverbandes ausschließt.

(3) Der Ausschluss eines einzelnen oder mittelbaren Mitglieds nach § 5 Abs. 1 Lit b kann erfolgen, wenn es einen der Ausschlussstatbestände des Abs. 2 verwirklicht.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(5) Das betroffene Mitglied ist in Textform über den Ausschlussantrag und dessen Gründe zu informieren und auf die Gewährung rechtlichen Gehörs hinzuweisen. Macht es innerhalb einer zu setzenden Frist von mindestens zwei Wochen davon in Textform keinen Gebrauch, wird ohne Rücksicht darauf entschieden.

a) Mit der Ausschlussentscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds bis zur Aufhebung durch den Verein oder Unanfechtbarkeit einer stattgebenden gerichtlichen Entscheidung.

b) Gegen den Ausschluss hat der Betroffene das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Gesamtvorstand einzulegen. Der

Gesamtvorstand kann abhelfen; andernfalls legt er die Beschwerde der nächsten Landesdelegiertenversammlung vor, die endgültig entscheidet.

c) Danach ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

(6) Der BDS ist über Einleitung und Ergebnis von mitgliedschaftsbeendenden Ausschlussverfahren zu unterrichten.

## **Abschnitt C, §§ 11 bis 15, Organe und Verwaltung**

### **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der geschäftsführende Vorstand,
  - 2.) der Gesamtvorstand
- und
- 3.) die Landesdelegiertenversammlung.

### **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Präsident,
  - b) der Vizepräsident
- und
- c) der Schatzmeister.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zur rechtlichen Vertretung des Landesverbands genügt das Handeln des Präsidenten oder das Zusammenwirken des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters.

Im Innenverhältnis dürfen der Vizepräsident und der Schatzmeister die gemeinsame Vertretungsberechtigung jedoch nicht gegen den in Textform erklärten Willen des Präsidenten wahrnehmen.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Landesdelegiertenversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

a) Die Wahlperioden und Amtszeiten sollen zur Sicherung der Kontinuität der Amtsführung so gestaltet werden, dass alle 2 Jahre nur ein Mitglied neu gewählt werden muss (Senatsprinzip).

Die Landesdelegiertenversammlung kann, insbesondere zur Herstellung überlappender Amtsdauer auch kürzere Amtszeiten als 6 Jahre bestimmen.

b) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach turnusmäßigem Amtszeitende bis zum Zeitpunkt der Wahl eines neuen Mitglieds im Amt. Wiederwahl ist möglich.

c) Wählbar ist, wer selbst mittelbares Mitglied des Landesverbands ist und am Tag der Wahl das 69. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

d) Die Wahlen zu Absatz 1 sind getrennt und schriftlich durchzuführen.

e) Wird bei der Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Für die übrigen Ämter genügt die einfache Mehrheit.

(4) Der Präsident leitet die Geschäfte und bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik in Einklang mit den Vorgaben des BDS und in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand.

a) Der Präsident verantwortet und organisiert die Vereins- und Mitgliederverwaltung sowie den Wettkampfbetrieb.

b) Zur Erfüllung der dem Landesverband obliegenden und ihm durch Satzung/Statut oder Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben steht ihm der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand sowie etwaige Geschäftsführer zur Verfügung.

c) Der Präsident beruft Sitzungen und Versammlungen der Organe ein und leitet diese. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch den Vizepräsidenten.

(5) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte sind eine oder mehrere Geschäftsstellen einzurichten, für die auch Mitarbeiter eingestellt und im Bedarfsfall mit rechtsgeschäftlicher Vollmacht ausgestattet werden können.

a) Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass der Vizepräsident die Aufgaben eines Geschäftsführers, insbesondere die Mitgliederverwaltung, Kontoführung und/oder das Befürwortungswesen zu erfüllen hat und die Bezeichnung „Geschäftsführender Vizepräsident“ führt.

b) Der Gesamtvorstand kann dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung geben, die auch eine von der Satzung abweichende Aufgabenverteilung unter dessen Mitgliedern regelt.

c) Bestellung und Entlassung von Mitarbeitern oder Geschäftsführern erfolgt durch den Präsidenten auf Beschluss des Gesamtvorstandes.

d) Mit Mitarbeitern und Geschäftsführern wird ein Anstellungsvertrag vereinbart. Über den Inhalt entscheidet der Gesamtvorstand ohne etwa betroffene Mitglieder.

e) Mitarbeiter können bis zum Erreichen deren jeweiligen regulären Rentenalters beschäftigt werden.

(6) Das Vermögen des Vereins wird vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Guthaben sind sicher anzulegen.

a) Dem Schatzmeister obliegt die Buch-, Kassen und Kontenführung sowie der Mittelnachweis, insbesondere die Tätigkeit und Überwachung der Einnahmen und Ausgaben.

b) Die ordnungsgemäße Mittelverwaltung und Erfüllung dieser Obliegenheiten ist durch Rechnungsprüfer für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Landesdelegiertenversammlung zu berichten. Die unmittelbaren Mitglieder haben – nach Terminabsprache – das Recht zur Einsicht in die Finanzunterlagen und Prüfberichte.

(7) Die Erledigung spezieller Aufgaben, bspw. Ausrichtung von Großereignissen, die Mitgliederverwaltung und die Bearbeitung waffenrechtlicher Befürwortungen kann durch den geschäftsführenden Vorstand einem übernahmebereiten Mitglied des Gesamtvorstandes übertragen werden. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können hierfür auch besondere Vertreter nach § 30 BGB durch den Präsidenten bestellt und abberufen werden. Diese haben dem Gesamtvorstand und der Landesdelegiertenversammlung zu berichten.

(8) Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes das unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangen.

(9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Lit. a und Lit. e teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

(10) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt, vorzugsweise aus dem Kreis der Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung, sofern die LDV keine eigene Delegiertenwahl durchgeführt hat.

(11) Der geschäftsführende Vorstand erlässt, sofern und solange kein anderes Organ aufgrund dieser Satzung tätig geworden ist, Richtlinien und Ordnungen für die Verwaltung des Vereins und die in diesem Zusammenhang zu verwendenden Formulare.

(12) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, die die Gemeinnützigkeit betreffenden Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die Regeln des § 3 durch einstimmige Beschlussfassung zu ändern. Dies soll nur auf Hinweis oder Aufforderung oder in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle - erfolgen.

§ 14 Abs. 2 Lit g bleibt hierdurch unberührt.

### § 13 Gesamtvorstand

(1) Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- b) die Landessportleiter,
- c) der Landesausbildungsleiter,
- d) Vertreter der Vereine und Gruppen  
und
- e) die Ehrenpräsidenten.

(2) Landessportleiter, Ausbildungsleiter und die Vertreter der Vereine werden von der Landesdelegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, sie bleiben nach Ablauf der Amtsdauer bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Anzahl und der Zuständigkeitsbereich der Landessportleiter wird vom Gesamtvorstand selbst nach Bedarf festgelegt; dies gilt auch für die Vertreter der Vereine und Gruppen, wobei diese bei der Abstimmung nicht mitstimmen dürfen. Vertreter der Vereine und Gruppen können nur Personen sein, die Mitglied eines wettkampfausrichtenden unmittelbaren Mitgliedes sind.

- a) Die Kandidaten für die Ämter der Landessportleiter und des Ausbildungsleiters sind vom geschäftsführenden Vorstand vorzuschlagen.
- b) Wählbar ist, wer selbst mittelbares oder unmittelbares Mitglied des Landesverbands ist und am Tag der Wahl das 69. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- c) Eine kommissarische oder eine zeitlich vorübergehende Besetzung einer Sportleiterposition durch den Gesamtvorstand ist möglich.

(3) Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat in Textform (per Email an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Emailadresse genügt) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu ergehen.

Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies schriftlich mehr als ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, so können die Antragsteller selbst den Vorstand einberufen.

(4) Der Gesamtvorstand ist zuständig

- a) in Angelegenheiten, die ihm in dieser Satzung zugewiesen sind
- b) in allen Angelegenheiten, die nicht der Landesdelegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes fallen.
- c) Dies sind insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - i) Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten,
  - ii) Bestellung von Sonderausschüssen, Erlass einer Beitrags- und Gebührenordnung sowie der Erlass einer Richtlinie für die Ausführung der Tätigkeiten im Rahmen der Erteilung waffenrechtlicher Bescheinigungen,

- iii) Erlass, Ergänzung und Abänderung der Geschäftsordnungen für die Landesorgane,
- iv) Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes,
- v) Bestimmungen des Termins und des Veranstaltungsortes für Landeswettkämpfe und Landespokalschießen, sofern dies nicht der Präsident an sich gezogen hat,
- vi) Bestimmung des Termins und des Veranstaltungsortes einer Landesdelegiertenversammlung, sofern dies nicht der Präsident an sich gezogen hat und
- vii) die Suspendierung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, die für den Verein nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung, die über eine Abberufung entscheidet. Bei Bestätigung der Abberufung erfolgt nach der Bestätigung eine Ergänzungswahl für das betreffende Amt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.

(5) Der Landesausbildungsleiter ist insbesondere für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung von Schießleitern und Standaufsichten sowie Lehrgängen und Workshops für die mittelbaren Mitglieder verantwortlich.

#### **§ 14 Landesdelegiertenversammlung**

(1) Die Landesdelegiertenversammlung ist oberstes Landesorgan. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
  - b) den Delegierten der Vereine und Gruppen (§ 7)
- und
- c) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

(2) Die Landesdelegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands,
- b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- c) Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren, die wiedergewählt werden können,
- e) Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung,
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Immobilien und deren Belastung sowie
- i) Auflösung des Vereins.

(3) Die Landesdelegiertenversammlung soll zumindest in jedem zweiten Kalenderjahr stattfinden. Zu laden sind nur die unmittelbaren Mitglieder und die körperschaftlich

organisierten Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Lit. e, die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Ehrenmitglieder und -präsidenten.

Die Ladung hat in Textform (per Email an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied dem Landesverband mitgeteilte Emailadresse genügt) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu ergehen.

(4) Außerordentliche LDV

a) Bei Suspendierung bzw. Ausschluss von mehr als einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. ist durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes in einer Frist von 60 Tagen nach Bekanntwerden beim Verein, eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung zum Zwecke der erforderlichen Neu- bzw. Ergänzungswahl einzuberufen.

b) Eine Landesdelegiertenversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

c) Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie unmittelbare Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung beim Verein einzureichen. Dies hat spätestens 4 Wochen vor der Versammlung in Textform zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand hat diese zu berücksichtigen oder dem Antragsteller die Nichtzulassung mindestens 2 Wochen vor der Ladung in Textform mitzuteilen.

a) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung sind - auch zur Beschlussfassung - als Ergänzung in die Tagesordnung der LDV aufzunehmen und den zu Ladenden nochmals bekanntzugeben, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der LDV bei einer Geschäftsstelle eingereicht worden sind.

b) Über die Behandlung später eingehender Anträge oder von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Landesdelegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit; Beschlussfassung hierzu ist ausgeschlossen.

(6) Bei Wahlen und Abstimmungen genügt für die Annahme eines Antrages oder Wahlvorschlages grundsätzlich die einfache Mehrheit, solange die Satzung nichts anderes regelt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

(7) Die Stimmrechte der Mitglieder auf der LDV sind in § 7 geregelt. Kein Delegierter kann mehr als eine Stimme abgeben.

(8) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben jeder eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

## **§ 15 Formalia für Wahlen und Abstimmungen**

### **(1) Beschlussfähigkeit**

Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Eine Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Ist zu Beginn einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist binnen 14 Tagen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

### **(2) Mehrheitserfordernisse**

Soweit die Satzung nichts anderes regelt genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja und Neinstimmen.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Wahlen haben geheim und schriftlich zu erfolgen. Die Wahl erfolgt offen, wenn nur ein Vorschlag vorliegt oder der Entscheidung des Wahlleiters für eine offene Wahl kein Stimmberechtigter widerspricht.

(4) Abstimmungen von Ausschüssen, des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes können auch in Mischformen oder außerhalb einer Sitzung in jeder Kommunikationsform (schriftlich, elektronisch, fernmündlich) erfolgen, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zugestimmt haben.

(5) Bei virtuellen Sitzungen gelten die Vorschriften zu Präsenzsitzungen entsprechend.

a) Sie finden nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe statt.

b) Die Möglichkeit der Teilnahme, Mitwirkung und Kenntnisnahme des Inhalts online ist nur den jeweiligen Teilnehmern gestattet und zu ermöglichen - die Aufzeichnung ist und Weitergabe von Zugangsdaten zur Sitzung sind verboten.

c) Die Stimmabgabe erfolgt visuell, fernmündlich und/oder in Textform.

(6) Über jede Sitzung eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzung, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle können von den Mitgliedern eingesehen werden.

## **Abschnitt D, §§ 16 bis 18, Sonstiges**

### **§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung, Vergütung, Dienstverträge**

(1) Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins, der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(2) Die im Interesse des Landesverbandes entstandenen Kosten werden in der vom Gesamtvorstand festgesetzten Höhe ersetzt.

(3) Für bestimmte Tätigkeiten mit besonders hohem Arbeits- oder Zeitaufwand kann der Gesamtvorstand eine Regelung, insbesondere für Helferentschädigung, Tagegelder, Aufwandsentschädigung, Reisekosten und sonstige Vergütungen, auch Tätigkeitsvergütungen beschließen.

(4) Mit Geschäftsführern und dem Präsidenten können Dienstverträge geschlossen werden, auch wenn sie Vorstandsmitglieder sind; von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB wird insoweit abgewichen. Dies gilt auch für besondere Vertreter nach § 30 BGB oder die Personen, die mit der Erfüllung spezieller Aufgaben betraut werden (vgl. § 12 Abs. 7).

(5) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Leistungen im vorstehenden Sinn bevorzugt werden.

### **§ 17 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Die personenbezogenen Daten werden dem Verein in der Regel durch die angeschlossenen unmittelbaren Mitglieder übermittelt.

Diese schaffen die Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Übermittlung.

Die Zulässigkeit der Übermittlung von Mitgliederdaten an den Landesverband und die Weitergabe an den BDS muss sich direkt aus den Satzungen oder den jeweiligen Datenschutzordnungen der Mitgliedsvereine und Gruppen ergeben und ist erforderlichenfalls in diese einzuarbeiten.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Landesverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über den Zeitpunkt

der Beendigung der Tätigkeit und das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO kann der Landesverband einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

(5) Die Datenschutzordnung des BDS, die den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt, ist im Landesverband in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die vorstehende vollständig neu gefasste Satzung wurde einstimmig von der Landesdelegiertenversammlung am 16.06.2024 beschlossen. Sie tritt mit der registertechnischen Verlautbarung in Kraft.